

Beruf & Karriere



JOB-RATGEBER

Körpersprache

Bei der Körpersprache am Arbeitsplatz ist Vorsicht geboten: Manche Gesten können unhöflich wirken, andere unerwünschte Signale senden. „Wer seine Arme vor der Brust verschränkt, während er spricht, demonstriert Unsicherheit“, sagt der Etikette-Trainer Hans-Michael Klein aus Essen. Das sei zwar kein Etiketteverstoß, mache aber auch keinen guten Eindruck. Ähnlich unsouverän wirke es, wenn man seine Hände während eines Meetings oder einer Unterhaltung hinter dem Kopf verschränkt. „Es macht den Anschein, als wolle man sich an etwas festhalten“, sagt Klein. Die Geste sei deshalb nicht zu empfehlen. Auch auf die Haltung der Beine sollte geachtet werden. Wer bei einem Meeting am Tisch sitzt, sollte sie unter der Tischplatte lassen – ein Bein hochzuziehen oder ein Knie an die Tischplatte zu pressen, ist die falsche Geste. „Mit den Füßen wippen oder rumzapfen geht ebenfalls nicht“, sagt Klein. Mangelnde Körperkontrolle komme bei anderen nicht gut an. Eindeutig tabu ist für Frauen, breitbeinig auf dem Stuhl zu sitzen. „Das gilt selbst dann, wenn sie einen Hosenanzug tragen.“ Für Männer gilt diese Vorschrift nicht. In diesem Punkt seien die Etiketteregeln konservativ und nähmen keine Rücksicht auf Geschlechtergleichheit. (tmn)

Kein Zuschuss für das Arbeitszimmer

Lehrer haben keinen Anspruch auf die Erstattung der Kosten für ein privates Arbeitszimmer. So entschieden die Richter des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (LAG) (Az.: 6 Sa 1114/08). In dem Fall hatte ein angestellter Lehrer vor Gericht die Erstattung der Kosten für ein Arbeitszimmer zu Hause verlangt. Die Richter des LAG erklärten, die Ausstattung eines Arbeitszimmers sei für Lehrer als selbstverständlich anzusehen. Das sei ein Ausgleich dafür, dass sie nur teilweise an den schulischen Arbeitsplatz gebunden seien.

Mehr Zeitarbeit in Krankenhäusern

In Krankenhäusern, Altenheimen und bei mobilen Pflegediensten werden immer mehr Leiharbeiter beschäftigt. Zwar ist ihre Zahl von insgesamt 19000 in Gesundheitsberufen noch relativ gering. Seit 2004 hat sie sich aber vervielfacht. Dies ergab eine Studie des Instituts Arbeit und Technik, die von der Hans-Böckler-Stiftung gefördert wurde. Die Autoren der Studie rechnen mit einer weiter steigenden Nachfrage nach Leiharbeit. Grund dafür ist eine wachsende Personalknappheit im Pflegebereich.

Multitasking im Job erhöht Unfallrisiko

Ständig mehrere Dinge gleichzeitig zu erledigen sorgt dafür, dass die Leistung sinkt. Das hat eine Untersuchung des Instituts für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ergeben. Das Jonglieren mit verschiedenen Aufgaben führe dazu, dass der psychische Druck steigt. „Wer mehrere Aufgaben gleichzeitig bewältigen muss, erhöht damit seinen Stress und macht Fehler“, erklärt Studienleiterin Hiltraut Paridon. Dadurch erhöhe sich das Unfallrisiko im Job.

Extras vom Chef

Yoga-Kurse, Zuschüsse zu den Kita-Kosten oder Monatstickets für den Zug: Lehnt der Chef eine Gehaltserhöhung ab, kann der Beschäftigte auch andere Dinge aushandeln.

VON ULRIKE WINTER

Gute Arbeit, guter Lohn: Ein stimmiger Grundsatz, mit dem Beschäftigte bei Vorgesetzten gerade in Krisenzeiten aber oft auf taube Ohren stoßen. Aussichtsreicher als die Forderungen nach einem Lohnplus kann das Aushandeln von Extras sein – und lukrativer. Der Arbeitgeber muss nicht, wie bei Gehaltserhöhungen, steigende Sozialabgaben fürchten. Und dem Beschäftigten bringen diese Extras zum Teil mehr Netto vom Brutto als ein Lohnplus.

Gesundheitskurse Ob Anti-Stressstraining, Rückenschule oder Ernährungsberatung: Kurse, die nachweislich die Gesundheit der Mitarbeiter fördern, können von Unternehmen mit bis zu 500 Euro pro Mitarbeiter und Jahr bezuschusst werden. Lohnsteuerfrei. Achtung: Laufende Kosten wie Mitgliedschaften im Fitnessstudio fallen nicht unter diese Regelung.

Telefon & Laptop Stellt eine Firma ihren Angestellten Handys oder Laptops zur privaten Nutzung zur Verfügung, sind die Ausgaben für Grundgebühren, private Gespräche oder privates Surfen steuerfrei, erklärt Nathalie Oberthür, Fachanwältin für Arbeitsrecht in Köln. „Überlässt ein Betrieb die Geräte den Angestellten jedoch im Sinne einer Schenkung, muss der Beschäftigte den Restwert als geldwerten Vorteil versteuern.“

Kinderbetreuung Firmen können Kinderbetreuung steuerfrei anbieten, zum Beispiel in einem Betriebskindergarten, solange die Kinder



Betriebskindergarten Statt einer Lohnerhöhung können Firmen ihren Mitarbeiter beispielsweise Kinderbetreuung anbieten.

FOTO: DPA

nicht schulpflichtig sind. Sie können ihre Mitarbeiter aber auch bei Kosten wie Kita-Gebühren oder dem Nanny-Gehalt unterstützen. Diese Zuschüsse bleiben lohnsteuerfrei, wenn ihre Verwendung konkret nachgewiesen wird.

Arbeitgeberkredite Unternehmen berechnen mitunter günstigere Zinssätze als Banken. „Umfasst ein Darlehen am Ende des Jahres, in dem es aufgenommen wurde, nicht

mehr als 2600 Euro, bleibt der Zinsvorteil für den Arbeitnehmer steuerfrei“, erklärt Steuerberater Cornelius Tschirde, Geschäftsführer der Interessengemeinschaft der Lohnsteuerzahler (IDL) NRW. Überschreitet der Zinsvorteil – also die Differenz zwischen den marktüblichen und den vom Arbeitgeber veranschlagten Zinsen – die Freigrenze von 44 Euro für alle Sachleistungen im Monat, ist der kom-

plette geldwerte Vorteil lohnsteuerpflichtig.

Monatstickets Arbeitgeber können sich an den Kosten für den Weg zur Arbeit beteiligen – allerdings nur im Rahmen der monatlichen Freigrenze von 44 Euro. Wird diese überschritten, ist der gesamte geldwerte Vorteil lohnsteuerpflichtig. Auch Tankgutscheine sind nur bis zu einer Höhe von 44 Euro pro Monat lohnsteuerfrei. Allerdings müssen sie über eine bestimmte Summe oder Liter-Menge als Sachbezug ausgestellt sein und im Laufe des jeweiligen Monats eingelöst werden, betont Steuerexperte Tschirde.

Weiterbildung Programmierschulung, Zeitmanagement-Kurs oder Nachhilfe beim Networking: Fördert ein Kurs die berufsspezifischen Fähigkeiten in einer Art und Weise, in der das Unternehmen davon profitiert, kann es Weiterbildungen steuerfrei übernehmen. Wichtig: Finden die Kurse im Ausland statt, muss das ausreichend begründet werden. Privatvergnügen sind jedoch klar herauszurechnen.

Mittagessen Unterhält ein Betrieb keine Kantine, kann er das Mittagessen mit bis zu 5,83 Euro pro Mitarbeiter und Tag lohnsteuerfrei bezuschussen. Voraussetzung: Die Essensmarken sind streng sachgebunden und der Mitarbeiter zahlt beim Einlösen der Essensmarken 2,73 Euro hinzu.

Betriebsfeier Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten für eine Betriebsfeier können sich Beschäftigte ebenso steuerfrei bezuschussen lassen wie Saalmieten, Bahntickets oder Konzertkarten – bis zu einer Summe von 110 Euro pro Mitarbeiter und Jahr. Wenn eine Veranstaltung nur zum Teil aus dienstlichen Komponenten besteht (Betriebsversammlung oder ähnliches), dann sind die Kosten für gesellschaftliche Bestandteile (beispielsweise ein anschließendes Betriebsfest), entsprechend abzuziehen.

Geschenke Kleine Aufmerksamkeiten wie Blumen oder Theaterkarten bleiben bis zu einem Wert von 40 Euro pro Mitarbeiter und Jahr steuerfrei. Geldgeschenke müssen versteuert werden.

Altersvorsorge

(tuwi) Beiträge, die vom Arbeitgeber aus dem Bruttolohn an eine Direktversicherung überwiesen werden, bleiben mit bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze steuer- und sozialversicherungsfrei. Darüber hinaus sind 1800 Euro steuerfrei, wenn der Vertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde, erklärt der Düsseldorf Steuerexperte Cornelius Tschirde. Die Vorteile: Die Versicherung kann bei Arbeitgeberwechsel fortgeführt werden,

eingezahlte Beiträge werden nicht auf Harz IV-Leistungen angerechnet, Hinterbliebene profitieren. Voraussetzung für die Anwendung der neuen Steuerbefreiungsvorschrift auf Beitragsleistungen für eine abgeschlossene Direktversicherung ist, dass sie im ersten Dienstverhältnis (also nicht bei einem Zweit-Job) gewährt werden. Zudem müssen die Leistungen in Form einer lebenslangen Rente oder eines Auszahlungsplans mit Restverzinsung festgelegt sein.

RECHT & ARBEIT - RECHT & ARBEIT - RECHT & ARBEIT

Arbeitsrecht

Sieht ein Arbeitsvertrag keinen speziellen Arbeitsplatz vor, so hat der Arbeitgeber das Recht, eine Mitarbeiterin – ohne eine Änderungskündigung auszusprechen zu müssen – auf einen anderen Arbeitsplatz innerhalb des Unternehmens zu versetzen. Dabei hat der Arbeitgeber aber „die wechselseitigen Interessen abzuwägen“ und darf die Umsetzung nicht willkürlich vornehmen. Hierzu gehören „die Risikoverteilung zwischen den Vertragsparteien, die beiderseitigen Bedürfnisse, außervertragliche Vor- und Nachteile, Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie soziale Lebensverhältnisse, wie familiäre und Unterhaltspflichten“. (Hier ging es um die Versetzung einer Krankenschwester, die in der psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses tätig war. Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz hielt dies – mit Blick auf den Arbeitsvertrag der Mitarbeiterin – für rechtmäßig, weil darin kein spezielles Aufgabengebiet vorgesehen war.) (LAG Rheinland-Pfalz, 7 Sa 538/09)

Arbeitszeugnis

Auch wenn ein Arbeitszeugnis nur in einem Punkt keine überdurchschnittliche Bewer-

tung enthält, kann der betroffene Arbeitnehmer dagegen angehen. Er muss allerdings nachweisen, dass er auch in dem beanstandeten Punkt überdurchschnittliches geleistet hat. Zu diesem Ergebnis kam das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz. Der Arbeitgeber hatte dem Mitarbeiter eine überdurchschnittliche Arbeitsleistung bescheinigt, aber sein Verhalten nicht ebenfalls durch das Wort „stets“ hervorgehoben. (LAG Rheinland-Pfalz, 10 Sa 183/09)

Steuerrecht

Der steuerlich maßgebende Begriff der „Arbeitsstätte“ setzt „ein nachhaltiges Aufsuchen durch einen Arbeitnehmer voraus“. Dies setze jedoch nach Ansicht des Finanzgerichts München weder eine bestimmte, nach oben begrenzte Anzahl von Arbeitsstätten voraus, noch müssten die Aufenthalte eine bestimmte „Intensität“ aufweisen. Daher seien sämtliche Filialen als „regelmäßige Arbeitsstätte“ anzusehen. Das habe zur Folge, dass die Fahrkosten zu diesen Filialen als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu behandeln seien – und deshalb nur mit 30 Cent pro Entfernungskilometer angesetzt werden dürften. (FG München, 2 K 4031/06) (bü)

Herren der Zahlen

Bilanzbuchhalter müssen genau und sorgfältig arbeiten. Denn wenn ihnen beim Rechnen oder Analysieren Fehler unterlaufen, trifft das Unternehmen möglicherweise die falschen Entscheidungen.

VON SABRINA TILGNER

Ihre Zahlen und Analysen sind die Basis, auf der Manager die Zukunft eines Unternehmens planen. Bilanzbuchhalter prüfen, ob eine Firma liquide und rentabel ist. Sie beschäftigen sich mit Daten, stoßen aber auch Projekte an. Auch weil sie immer mehr Aufgaben von Steuerberatern übernehmen, sind die Jobaussichten laut dem Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller (BVBC) derzeit gut. Die 110000 Bilanzbuchhalter in Deutschland organisieren als Angestellte oder Selbstständige das Finanz- und Rechnungswesen einer Firma. Sie erstellen Erfolgsrechnungen, kennen sich im Steuerrecht, in der Kostenrechnung und EDV aus. „Sie besetzen



Bilanzbuchhalter Analysen gehören zu ihrem Alltag.

FOTO: DPA

wichtige Positionen, die zu einer erfolgreichen Unternehmensführung beitragen“, sagt BVBC-Präsident Hans-Joachim Klein. Zu finden sind Bilanzbuchhalter in der Industrie, Sozialwirtschaft und bei Steuerberatern. Als Verantwortliche für Quartals- und Jahresberichte bringen sie analytische Fähigkeiten, Genauigkeit und Sorgfalt mit. Voraussetzung für die Weiterbildung zum Bilanzbuchhalter ist eine kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung plus drei Jahre Berufserfahrung in der Buchhaltung oder Steuerberatung. Ohne kaufmännische Ausbildung sind sechs

Jahre Berufserfahrung erforderlich, um an dem berufs begleitenden Lehrgang (eineinhalb bis drei Jahre) bei der Industrie- und Handelskammer teilnehmen zu können. Weitere Anbieter sind Privat- und Volkshochschulen. Geprüft werden volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen, Recht, Buchführung, Jahresabschluss und betriebliche Steuerlehre. Mit Zusatzqualifikationen machen sich Bilanzbuchhalter anschließend für internationale Rechnungsstandards fit. „Bilanzbuchhalter gewinnen weiter an Bedeutung“, sagt Klein.

Für kirchliche Arbeitgeber gelten Sonderregelungen

(tmn) „Nun sag, wie hast Du's mit der Religion?“ In Bewerbungsgesprächen ist diese Gretchenfrage normalerweise verboten. In kirchlichen Einrichtungen gelten aber Sonderregeln. Denn sie sind sogenannte Tendenzbetriebe, die nicht nur wirtschaftliche Ziele verfolgen, sondern auch politische oder religiöse. Sie dürfen verlangen, dass ihre Mitarbeiter mit diesen Zielen übereinstimmen. Bewerber müssen sich deshalb auch Fragen nach ihrer Konfession gefallen lassen. „Ein katholischer Kindergarten darf verlangen, dass eine Kindergärtnerin katholisch ist“, erklärt der Arbeitsrechtler Jobst-Hubertus Bauer. Es sei zulässig, Bewerber anderer Konfessionen für eine solche Stelle abzulehnen. Allerdings gelte das nur für „verkündungsnah“ Tätigkeiten. Das sind solche, die einen direkten Bezug zur kirchlichen Glaubensrichtung haben. Die Arbeit als Erzieherin gehöre dazu, die der Putzfrau nicht.

Betriebe sparen bei Weiterbildung

(apn) In der Wirtschaftskrise haben weniger Betriebe als sonst ihre Mitarbeiter weitergebildet. Die Zahl der Firmen, die ihren Beschäftigten regelmäßig Fortbildungen anbieten, sank 2009 im Vergleich zum Vorjahr um vier Punkte auf 45 Prozent. Das teilte das Nürnberger Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung mit. In den vergangenen Jahren war der Anteil der weiterbildenden Betriebe gestiegen: Von 1999 bis 2008 erhöhte er sich von 39 auf 49 Prozent. Vielen Arbeitgebern falle es in der aktuellen Situation schwer, die Kosten für die Weiterbildung zu tragen, hieß es.

ONLINE-SERVICE

Ergonomie ist nicht alles:

Tipps gegen den Mausarm

Stellensuche 2.0:

Wie Twitter zum neuen Job verhilft

www.rp-online.de/beruf
www.ngz-online.de/beruf

ZAHLE DES TAGES

30000

Ausbildungsstellen sind in Deutschland noch unbesetzt. Das teilte der Deutsche Industrie- und Handelskammertag mit. Die meisten freien Lehrstellen gibt es demnach in Stuttgart und Hamburg. Im Osten ist jede dritte freie Stelle zu finden, obwohl dort nur jeder fünfte Ausbildungsvertrag angeboten wird. Grund für die hohe Nachfrage seien die sinkenden Bewerberzahlen aufgrund des demografischen Wandels und die anspringende Konjunktur.

Beruf & Karriere

THEMA:

► extra Fortbildung und Unterricht Seite M 14

RUBRIKENZEIGEN

► Stellengesuche Seite M 16
► Stellangebote allgemein .. Seite M 17
► Stellangebote speziell
– Gastronomie Seite M 24
– Hauswirtschaftliche Berufe Seite M 24
– Auszubildende Seite M 24
– Teilzeitarbeit/Aushilfen Seite M 24
– Betreuungen Seite M 24
– Weitere Berufe Seite M 24

Weitere Stellenanzeigen finden Sie in Ihrem Lokalteil